Antrag auf Eintragung

in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

An die Industrie- und Handelskammer	

Hierzu wird erklärt:

- 1. Die Berufsausbildung wird nach der Ausbildungsordnung, dem einschlägigen Ausbildungsberufsbild, dem Berufsbildungsgesetz und den Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages durchgeführt.
- 2. Die Einrichtungen der Ausbildungsstätte bieten gegebenenfalls zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsberufsbild in vollem Umfang vermittelt werden können.
- In der Person des Ausbildenden und der/des gegebenenfalls von ihm bestellten Ausbilderin/Ausbilders liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.
- 4. Die/Der umseitig genannte Ausbilderin/Ausbilder ist auch fachlich für die Berufsausbildung geeignet. Die aktuellen Ausbilderdaten liegen der IHK bereits vor bzw. werden mit dem Antrag eingereicht.
- 5. Der/Dem Auszubildenden wurde bzw. wird eine Ausfertigung des beidseitig unterzeichneten Berufsausbildungsvertrages ausgehändigt.
- 6. Wesentliche Änderungen des Ausbildungsvertrages werden der IHK unverzüglich angezeigt.
- 7. Die Ausbildungsordnung und die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung wurden der/dem Auszubildenden bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages ausgehändigt. Ein Exemplar der sachlichen und zeitlichen Gliederung liegt der IHK bereits vor bzw. ist diesem Antrag beigefügt.
- 8. Die von der IHK nach der Gebührenordnung festgesetzte Gebühr wird nach Erhalt des entsprechenden Bescheides entrichtet.
- 9. Es wird versichert:
 - a) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.
 - b) Die Übereinstimmung der Vertragsniederschriften.
 - c) Die Übereinstimmung der bei der IHK eingereichten Kopie mit dem beidseitig unterzeichneten Berufsausbildungsvertrag inklusive der weiteren Vertragsbestimmungen.
- 10. Beigefügt sind:
 - a) Eine Kopie des Berufsausbildungsvertrages.
 - b) Im Falle der Vertragsverkürzung Kopien der die Verkürzung begründenden Dokumente (Schulzeugnis, ggf. Zwischenzeugnis, etc.). Soweit das Zeugnis oder ein anderes Dokument, das Grundlage der Vertragsverkürzung sein soll, der/dem Auszubildenden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorliegt, wird die Kopie unverzüglich nach Erhalt nachgereicht.
 - c) Bei Auszubildenden, die zu Beginn der Ausbildung noch nicht volljährig sind, Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Die	Datenerhebung	erfolat a	aufarund	der 88	10	11	27 bis 30	34 his 36	87	88	BRIG

Ort, Datum	Unterschrift und Stempel des Ausbildenden

Antrag auf Eintragung

in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Hiermit wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse des nachfolgenden Berufsausbildungsvertrages zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) und der/dem Auszubildenden beantragt.

Ausbildungsberuf (wenn einschlägig, bitte einschließ	lich Fachrichtung, Schwerpunkt, Wah	nlqualifikation(en) un	d/oder Einsatzgebiet nach d	er Ausbildungsordnung	bezeichnen)					
Zuständige Berufsschule										
Angaben zum Ausbildenden	Öffentlicher Dienst	ja	nein							
KNR IHK-Firmenident-Nr. BA-Be	Name, Vornar	me verantwortliche/r Ausl	bilder/in	Geburtsjahr						
		Die sachliche	e und zeitliche Gliederu	ing						
Name des Ausbildenden (Ausbildungsbetriebes)2	ist beige	fügt.							
		liegt der	IHK mit Stand vom		vor.					
Straße, Haus-Nr.		örderung der Ausbildu Imäßig, mehr als 50 % der K	•	nein						
PLZ Ort		Wenn ja								
		Sonderp	rogramm des Bundes/La	andes						
Telefonnummer		Außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 76 SGB III								
E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)			ing für Menschen mit Bei . 2, 115 Nr. 2, 116 Abs. 2	-	ach §§ 73					
Angaben zur/zum Auszubildenden	weiblich	männlich	divers ohne	Angabe						
N		Vorherige Bo	erufsausbildung, Studium	(Mehrfachner	inung zulässig) kein Abschluss					
Name Vorname	;		erufsausbildung ender Berufsabschluss)							
Straße, Haus-Nr.		Berufsausbild (mit Ausbildung	svertrag nach BBiG/HWO)							
PLZ Ort		Studium								
Geburtsdatum Staatsangehörigkeit			reitung, berufliche Grui	ndbildung						
Höchster allgemeiner Schulabschluss	(Mehrfachnennu Betriebli	200								
Hauptschulabschluss/Berufsreife	Hochschulreife	Qualifizi	ches orbereitungsjahr							
Qualif. Hauptschulabschluss	Schulisc Berufsgr	chschule ohne fizierenden oschluss								
Mittlerer Bildungsabschluss	ū									
Fachhochschulreife	Ohne Abschluss	Berufsvo (SGB III)								

¹ Geben Sie hier bitte die von der Bundesagentur für Arbeit vergebene Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes an, in dem die/der Auszubildende tatsächlich tätig ist. Diese Betriebsnummer ist in der Regel im Entgeltabrechnungsprogramm hinterlegt bzw. kann sie bei den Kolleginnen und Kollegen der Lohnabrechnung oder einer ggf. beauftragten Steuerberatung erfragt werden.

² Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung, § 10 Abs. 5 BBiG).

Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 des Berufsbildungsgesetzes – BBiG)

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) und der/dem Auszubildenden wird nachstehender Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

(wenn einschlägig, bitte einschließlich Fachrichtung, Schwerpunkt, Wahlqualifikation(en) und/oder Einsatzgebiet nach der Ausbildungsordnung bezeichnen) nach Maßgabe der Ausbildungsordnung¹ geschlossen. Zuständige Berufsschule Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen. Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes (Ausbildungsplan) sowie die beigefügten weiteren Bestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Angaben zum Ausbildenden Angaben zur/zum Auszubildenden Name Vorname Name des Ausbildenden (Ausbildungsbetriebes)² Straße, Haus-Nr. Straße, Haus-Nr. PLZ Ort PLZ Ort Geburtsdatum Mobil-/Telefonnummer (Angabe freiwillig) Telefonnummer E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig) E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig) § 1 - Dauer der Ausbildung Name, Vorname verantwortliche/r Ausbilder/in Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung Angaben zum/zu gesetzlichen Vertreter(n)3 24 Monate. 36 Monate. 42 Monate. keiner Eltern Mutter Vater Vormund Auf die Ausbildungsdauer wird die Berufsausbildung zur/zum⁴ Name, Vorname bzw. eine berufliche Vorbildung in Anschrift mit Monaten angerechnet.5 Die Berufsausbildung wird in Name, Vorname (% der Ausbildungs Vollzeit Teilzeit⁶ zeit in Vollzeit) durchgeführt. Die Ausbildungsdauer verlängert sich aufgrund der Teilzeit um Anschrift

Monate.

Die Ausbildungsdauer verkürzt sich vorbehaltlich der Entschei	idung der	§ 6 – Bestandteile der Vergütung und sonstige Leistungen								
zuständigen Stelle aufgrund	Höhe und Fälligkeit									
			Ausbild	_	nältnis fällt in d	en Geltungsbe	reich de	es folgenden		
um Monate. ⁷		Turr	rvoruage							
Die Berufsausbildung wird im Rahmen eines ausbildung dualen Studiums absolviert.	sintegrierenden	Das Ausbildungsverhältnis fällt nicht in den Geltungsbereich eines gültigen Tarifvertrages.								
Das Berufsausbildungsverhältnis						lenden eine anç	jemess	ene Vergütunç		
beginnt am und endet am. ⁹			ragt zurz	zeit mona	atlich brutto	i	i			
and onder ann.		EUR				4444				
Probezeit		im		ten	zweiten	dritten		vierten		
Die Probezeit beträgt in Monaten ⁹		Ausbildu	ngsjahr.							
einen zwei drei vier			•	•	sich aus verso Anlage beigefü	hiedenen Besta igt werden.	andteile	n zusammen,		
§ 3 – Ausbildungsstätte		Überstu	nden							
Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach § 4 l Vertrages in	Nr. 12 dieses	Überstun	den wer	den	vergütet und	d/oder ir	ı Freize	it ausgegliche		
G .		§ 7 – A	usbildı	ungsze	it, Anrechn	ung und Ur	laub			
		Tägliche	und wö	chentlic	he Ausbildur	gszeit ¹⁰				
Name/Anschrift der Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise	Die regel Ausbildu	_	-		Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt					
hängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.			St	unden.11		Stunden.				
§ 4 – Pflichten des Ausbildenden		Urlaub								
Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätt	a(n) sind für	Es beste	ht ein Ur	laubsans	spruch					
den folgenden Zeitraum in der/den folgenden Ausbildungsstätte (hierzu zählen auch Auslandsaufenthalte)		im Kaler	nderjahr							
(merzu zamen auen Austanusaurentnane)		Werktag	e							
		Arbeitsta	age							
		§ 12 – \$	Sonsti	ae Vere	einbarunge	n¹²; Hinweis	auf			
§ 5 – Pflichten der/des Auszubildenden						Dienstverei		ngen		
Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildung	snachweisen									
Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt:										
schriftlich elektronisch										
		Anlage gemäß § 4 Nr. 1 des Berufsausbildungsvertrages¹³								
Die beigefügten weiteren Bestimmungen (Blatt 2 /										
Ausfertigung für Ausbildende / S. 3 und S. 4) sind	0-1-5-1									
Gegenstand dieses Vertrages.		Ort, Datu	m							
		Untersch	rift der/d	es Auszı	ıbildenden					
Stempel und Unterschrift des Ausbildenden	•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••	Untersch	rift(en) d	er/des g	esetzlichen Ve	rtreter/s				

Weitere Bestimmungen

§ 1 - Dauer der Ausbildung

- 1. Dauer (siehe § 1 auf S. 1 des Berufsausbildungsvertrages)
- Probezeit: Wird die Ausbildung w\u00e4hrend der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verl\u00e4ngert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- 3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses: Bestehen Auszubildende vor Ablauf der in Nr. 1 vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- 4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses: Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Ermächtigung zur Anmeldung zur Prüfung

Die/der Auszubildende ermächtigt den Ausbildenden, sie/ihn in ihrem/seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden; siehe näher § 4 Nr. 11 dieses Vertrages.

§ 3 - Ausbildungsstätte

(siehe § 3 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)

§ 4 - Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

- (Ausbildungsziel) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- (Ausbilderinnen/Ausbilder) selbst auszubilden oder eine/einen persönlich und fachlich geeignete/geeigneten Ausbilderin/Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/diesen der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- (Ausbildungsordnung) der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
- 4. (Ausbildungsmittel) der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen¹⁴, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- 5. (Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte; Prüfungen) die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Der Ausbildende verpflichtet sich daneben, die/den Auszubildende/n, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind, freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht;
- 6. (Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen) schriftliche oder elektronische¹⁵ Ausbildungsnachweise der/dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihr/ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Der Ausbildende wird die/den Auszubildende/n zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen;
- (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten) der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- (Sorgepflicht) dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- (Ärztliche Untersuchungen) sofern die/der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß den §§ 32, 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darüber vorlegen zu lassen, dass sie/er
 - a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- 10. (Eintragungsantrag) unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der IHK unter Beifügung der Vertragsniederschriften und bei Auszubildenden unter 18 Jahren einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

- 11. (Anmeldung zu Prüfungen) die/den Auszubildende/n im Rahmen einer gemäß § 2 dieses Vertrages erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen oder zum ersten und zweiten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen; die/der Auszubildende erhält eine Kopie des Anmeldeantrages;
- 12. (Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte) (siehe § 4 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)

§ 5 - Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

- (Lernpflicht) die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 4 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird;
- 3. (Weisungsgebundenheit) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbilderinnen oder Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- (Betriebliche Ordnung) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- 5. (Sorgfaltspflicht) Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden:
- (Betriebsgeheimnisse) über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- (Führung von schriftlichen oder elektronischen¹⁵ Ausbildungsnachweisen) die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- 8. (Benachrichtigung) bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
- (Ärztliche Untersuchungen) soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
 - a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.
- 10. (Benachrichtigung nach Ende der Abschlussprüfung) unverzüglich nach dem Ende der Abschlussprüfung den Ausbildenden über das Ergebnis zu informieren und die "vorläufige Bescheinigung über das Prüfungsergebnis" der IHK bzw. das IHK-Abschlusszeugnis vorzulegen.

\S 6 – Bestandteile der Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe und Fälligkeit: Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2. Verschiedene Bestandteile der Ausbildungsvergütung: Diese sind gem. § 17 BBiG nur solche, die im Ausbildungsvertrag konkret bestimmt werden, nicht von bestimmten oder bestimmbaren Ereignissen abhängig gemacht und entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 BBiG monatlich ausgezahlt werden.
- 3. Sachleistungen: Soweit der Ausbildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung (ggf. Anlage beifügen). Ausbildende gewähren Auszubildenden angemessene Wohnung und Verpflegung im Rahmen der Hausgemeinschaft. Diese Leistungen können in Höhe der nach § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus. Können Auszubildende während der

Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen (z. B. bei Urlaub, Krankheitsausfall, etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

- 4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte: Ausbildende tragen die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach § 4 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 6 BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
- Berufskleidung: Wird vom Ausbildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung: Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 4 Nr. 5, 11 und 12 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 des Jugendarbeitsschutzgesetzes,
 - b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bb) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
 - cc) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§ 7 - Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub

- Tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit¹⁰ (siehe § 7 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)
- Anrechnung: Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet
 a) die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach § 15 Abs. 1
 - S. 2 Nr. 1 BBiG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG),
 - b) Berufsschultage nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen t\u00e4glichen Ausbildungszeit,
 - c) Berufsschulwochen nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JArbSchG mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - d) die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und
 - e) die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen t\u00e4glichen Ausbildungszeit.
- 3. Urlaub (siehe § 7 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)
- 4. Lage des Urlaubs: Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 8 – Kündigung

- Kündigung während der Probezeit: Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe: Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund¹⁶ ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung: Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- 4. Unwirksamkeit einer Kündigung: Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 10 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- 5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung: Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 Buchstabe b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- 6. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung: Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichten sich Ausbildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 9 - Betriebliches Zeugnis

Der Ausbildende hat der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form
ist ausgeschlossen. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst
durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin oder der Ausbilder das Zeugnis
unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der
Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten,
Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/
des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen

§ 10 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der IHK besteht.

§ 11 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 12 – Sonstige Vereinbarungen¹²; Hinweis auf Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 12 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

- Gemäß § 103 Abs. 1 BBiG sind die vor dem 1. September 1969 bestehenden Ordnungsmittel anzuwenden, solange eine Ausbildungsordnung nicht erlassen ist.
- ² Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung, § 10 Abs. 5 BBiG).
- ³ Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.
- Die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung ist bei entsprechender Vereinbarung der Vertragsparteien nach § 5 Abs. 2 S. 3 BBiG ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer anzurechnen, sofern die dem Vertrag zugrundeliegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BBiG vorsieht.
- Durch Rechtsverordnung der Landesregierungen kann bestimmt werden, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer angerechnet wird. Wird eine solche Rechtsverordnung nicht erlassen, kann die Anrechnung durch die IHK im Einzelfall erfolgen. Für die Entscheidung über die Anrechnung auf die Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen. Im Einzelfall bedarf es für die Anrechnung eines gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und der Ausbildenden. Der Anrechnungszeitraum muss in ganzen Monaten durch sechs teilbar sein.
- ⁶ Ausbildende und Auszubildende können die Durchführung der Berufsausbildung in Teilzeit vereinbaren (§ 7a BBiG). Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer des Eineinhalbfachen hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlüssprüfung. Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages kann mit dem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer verbunden werden.
- Nach § 8 Abs. 1 BBiG hat die IHK auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch in der verkürzten Zeit erreicht wird.
- Wenn die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Berufsausbildung in sachlich und zeitlich besonders gegliederten, aufeinander abgestimmten Stufen erfolgt, soll zwar nach den einzelnen Stufen ein Ausbildungsabschluss vorgesehen sein, der zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt (sogenannte "echte" Stufenausbildung, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BBiG). Auch in diesem Fall muss aber der Vertrag über die gesamte Ausbildungsdauer abgeschlossen werden (§ 21 Abs. 1 BBiG).
- ⁹ Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen
- Nach dem JArbSchG beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen grundsätzlich acht Stunden. Ist allerdings die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als acht Stunden verkürzt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu achteinhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG). Im Übrigen sind die Vorschriften des JArbSchG über die höchstzulässigen Wochenarbeitszeiten zu beachten.
- III Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Diese Kürzung darf bei einer Teilzeitberufsausbildung jedoch nicht mehr als 50 Prozent betragen.
- ¹² U. a. können als integraler Bestandteil der Ausbildung Ausbildungsabschnitte im Ausland bis zu einem Viertel der Ausbildungsdauer vereinbart werden. Weiterhin können Zusatzqualifikationen vereinbart werden. Diese können Wahlbausteine in neuen Ausbildungsordnungen oder Teile anderer Ausbildungs- oder Fortbildungsordnungen sein. Zusatzqualifikationen müssen gesondert geprüft und bescheinigt werden.
- ¹³ Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Berufsausbildungsablaufs.
- ¹⁴ Auch eines ersten Teils der Abschlussprüfung, sofern nach der Ausbildungsordnung vorgesehen.
- 15 Unzutreffendes streichen
- ¹⁶ Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf der Ausbildungsdauer nicht zugemutet werden kann.

Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 des Berufsbildungsgesetzes – BBiG)

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) und der/dem Auszubildenden wird nachstehender Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

(wenn einschlägig, bitte einschließlich Fachrichtung, Schwerpunkt, Wahlqualifikation(en) und/oder Einsatzgebiet nach der Ausbildungsordnung bezeichnen) nach Maßgabe der Ausbildungsordnung¹ geschlossen. Zuständige Berufsschule Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen. Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes (Ausbildungsplan) sowie die beigefügten weiteren Bestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Angaben zum Ausbildenden Angaben zur/zum Auszubildenden Name Vorname Name des Ausbildenden (Ausbildungsbetriebes)² Straße, Haus-Nr. Straße, Haus-Nr. PLZ Ort PLZ Ort Geburtsdatum Mobil-/Telefonnummer (Angabe freiwillig) Telefonnummer E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig) E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig) § 1 - Dauer der Ausbildung Name, Vorname verantwortliche/r Ausbilder/in Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung Angaben zum/zu gesetzlichen Vertreter(n)3 24 Monate. 36 Monate. 42 Monate. keiner Eltern Mutter Vater Vormund Auf die Ausbildungsdauer wird die Berufsausbildung zur/zum⁴ Name, Vorname bzw. eine berufliche Vorbildung in Anschrift mit Monaten angerechnet.5 Die Berufsausbildung wird in Name, Vorname (% der Ausbildungs Vollzeit Teilzeit⁶ zeit in Vollzeit) durchgeführt. Die Ausbildungsdauer verlängert sich aufgrund der Teilzeit um Anschrift

Monate.

Die Ausbildungsdauer verkürzt sich vorbehaltlich der Entscheidur	ng der	§ 6 – Bestandteile der Vergütung und sonstige Leistungen								
zuständigen Stelle aufgrund		Höhe und Fälligkeit								
	······	Das Ausbildungsverhältnis fällt in den Geltungsbereich des folgenden								
um Monate. ⁷		ianit	vertrages:							
wonde.										
Die Berufsausbildung wird im Rahmen eines ausbildungsint dualen Studiums absolviert.	tegrierenden		۸ اد اد اد اد		-:- £2 £ -:-			:		
dualeri Studiums absolviert.			en Tarifve	-	nis failt nicr	it in den Gelt	ungsbere	eich eines		
Das Berufsausbildungsverhältnis		Der Aushil	dende zah	lt der/den	n Auszuhild	enden eine a	nnemess	ene Vergütung;		
		diese betra					rigeriiess	ierie verguturig,		
beginnt am und endet am.8		EUR					<u></u>			
Probezeit		im	erster		zweiten	dritte	en	vierten		
Die Probezeit beträgt in Monaten ⁹		Ausbildung	gsjahr.							
einen zwei drei vier		Die \	/ergütung	setzt sich	n aus versc	hiedenen Be	standteile	en zusammen,		
		die d	em Vertra	g als Anla	age beigefü	gt werden.				
§ 3 – Ausbildungsstätte		Überstund	den							
	10 diagon	Überstund	en werder	ı v	ergütet und	/oder	in Freize	eit ausgeglichen		
Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach \S 4 Nr. Vertrages in	12 dieses									
		§ 7 – Au	sbildun	gszeit,	Anrechn	ung und l	Jrlaub			
		Tägliche u	und wöch	entliche	Ausbildun	gszeit ¹⁰				
Name/Anschrift der Ausbildungsstätte	······································	Die regelm	näßige täg	liche		Die durchso	hnittliche	wöchentliche		
und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zu	ısammen-	Ausbildungszeit beträgt Ausbildungszeit beträgt								
hängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.		Stunden. ¹¹ Stunden.								
		Urlaub								
§ 4 – Pflichten des Ausbildenden		Es besteht	t ein Urlau	bsanspru	ıch					
Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte(n den folgenden Zeitraum in der/den folgenden Ausbildungsstätte(n)	•	im Kalend	1							
(hierzu zählen auch Auslandsaufenthalte)		Werktage								
		Arbeitstag								
		γιιουισιαί								
	······································									
2. 5		-	_		_	n ¹² ; Hinwe Dienstvere		ngen		
§ 5 – Pflichten der/des Auszubildenden		uu				21011011011	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	90		
Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsna	achweisen									
Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt:										
schriftlich elektronisch										
		Anlage gemäß § 4 Nr. 1 des Berufsausbildungsvertrages ¹³								
			3-3	3		J.				
Die beigefügten weiteren Bestimmungen (Blatt 3 /										
Ausfertigung für Auszubildende / S. 3 und S. 4) sind										
Gegenstand dieses Vertrages.		Ort, Datum	1							
		Unterschrift der/des Auszubildenden								
Champal and I Interpolated Jan. Asset 3 days.		Linter of the	#/or\ -! - '		taliala a M					
Stempel und Unterschrift des Ausbildenden		unterschri	ıı(en) der/	ues gese	tzlichen Ve	rreter/s				

Weitere Bestimmungen

§ 1 - Dauer der Ausbildung

- 1. Dauer (siehe § 1 auf S. 1 des Berufsausbildungsvertrages)
- Probezeit: Wird die Ausbildung w\u00e4hrend der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verl\u00e4ngert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- 3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses: Bestehen Auszubildende vor Ablauf der in Nr. 1 vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- 4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses: Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Ermächtigung zur Anmeldung zur Prüfung

Die/der Auszubildende ermächtigt den Ausbildenden, sie/ihn in ihrem/seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden; siehe näher § 4 Nr. 11 dieses Vertrages.

§ 3 - Ausbildungsstätte

(siehe § 3 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)

§ 4 - Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

- (Ausbildungsziel) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- (Ausbilderinnen/Ausbilder) selbst auszubilden oder eine/einen persönlich und fachlich geeignete/geeigneten Ausbilderin/Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/diesen der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- (Ausbildungsordnung) der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
- 4. (Ausbildungsmittel) der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen¹⁴, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- 5. (Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte; Prüfungen) die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Der Ausbildende verpflichtet sich daneben, die/den Auszubildende/n, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind, freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht;
- 6. (Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen) schriftliche oder elektronische¹ Ausbildungsnachweise der/dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihr/ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Der Ausbildende wird die/den Auszubildende/n zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen;
- (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten) der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- (Sorgepflicht) dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- 9. (Ärztliche Untersuchungen) sofern die/der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß den §§ 32, 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darüber vorlegen zu lassen, dass sie/er
 - a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- 10. (Eintragungsantrag) unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der IHK unter Beifügung der Vertragsniederschriften und bei Auszubildenden unter 18 Jahren einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

- 11. (Anmeldung zu Prüfungen) die/den Auszubildende/n im Rahmen einer gemäß § 2 dieses Vertrages erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen oder zum ersten und zweiten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen; die/der Auszubildende erhält eine Kopie des Anmeldeantrages;
- 12. (Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte) (siehe § 4 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)

§ 5 - Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

- (Lernpflicht) die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- 2. (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 4 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird;
- 3. (Weisungsgebundenheit) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbilderinnen oder Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- (Betriebliche Ordnung) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- 5. (Sorgfaltspflicht) Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden:
- (Betriebsgeheimnisse) über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- (Führung von schriftlichen oder elektronischen¹⁵ Ausbildungsnachweisen) die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- 8. (Benachrichtigung) bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
- (Ärztliche Untersuchungen) soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
 - a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.
- 10. (Benachrichtigung nach Ende der Abschlussprüfung) unverzüglich nach dem Ende der Abschlussprüfung den Ausbildenden über das Ergebnis zu informieren und die "vorläufige Bescheinigung über das Prüfungsergebnis" der IHK bzw. das IHK-Abschlusszeugnis vorzulegen.

\S 6 – Bestandteile der Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe und Fälligkeit: Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2. Verschiedene Bestandteile der Ausbildungsvergütung: Diese sind gem. § 17 BBiG nur solche, die im Ausbildungsvertrag konkret bestimmt werden, nicht von bestimmten oder bestimmbaren Ereignissen abhängig gemacht und entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 BBiG monatlich ausgezahlt werden.
- 3. Sachleistungen: Soweit der Ausbildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung (ggf. Anlage beifügen). Ausbildende gewähren Auszubildenden angemessene Wohnung und Verpflegung im Rahmen der Hausgemeinschaft. Diese Leistungen können in Höhe der nach § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus. Können Auszubildende während der

Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen (z. B. bei Urlaub, Krankheitsausfall, etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

- 4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte: Ausbildende tragen die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach § 4 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 6 BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
- Berufskleidung: Wird vom Ausbildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung: Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 4 Nr. 5, 11 und 12 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
 - b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bb) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
 - cc) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§ 7 - Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub

- Tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit¹⁰ (siehe § 7 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)
- Anrechnung: Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet
 a) die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach § 15 Abs. 1
 - a) die Beruisschuldnernchtszeit einschließlich der Pausen nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BBiG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG),
 - b) Berufsschultage nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen t\u00e4glichen Ausbildungszeit,
 - c) Berufsschulwochen nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JArbSchG mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - d) die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und
 - e) die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen t\u00e4glichen Ausbildungszeit.
- 3. Urlaub (siehe § 7 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)
- 4. Lage des Urlaubs: Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 8 – Kündigung

- Kündigung während der Probezeit: Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe: Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund¹⁶ ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung: Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- 4. Unwirksamkeit einer Kündigung: Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 10 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- 5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung: Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 Buchstabe b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- 6. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung: Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichten sich Ausbildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 9 - Betriebliches Zeugnis

Der Ausbildende hat der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form
ist ausgeschlossen. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst
durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin oder der Ausbilder das Zeugnis
unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der
Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten,
Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/
des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen

§ 10 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der IHK besteht.

§ 11 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 12 – Sonstige Vereinbarungen¹²; Hinweis auf Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 12 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

- Gemäß § 103 Abs. 1 BBiG sind die vor dem 1. September 1969 bestehenden Ordnungsmittel anzuwenden, solange eine Ausbildungsordnung nicht erlassen ist.
- ² Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung, § 10 Abs. 5 BBiG).
- ³ Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.
- Die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung ist bei entsprechender Vereinbarung der Vertragsparteien nach § 5 Abs. 2 S. 3 BBiG ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer anzurechnen, sofern die dem Vertrag zugrundeliegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BBiG vorsieht.
- Durch Rechtsverordnung der Landesregierungen kann bestimmt werden, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer angerechnet wird. Wird eine solche Rechtsverordnung nicht erlassen, kann die Anrechnung durch die IHK im Einzelfall erfolgen. Für die Entscheidung über die Anrechnung auf die Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen. Im Einzelfall bedarf es für die Anrechnung eines gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und der Ausbildenden. Der Anrechnungszeitraum muss in ganzen Monaten durch sechs teilbar sein.
- ⁶ Ausbildende und Auszubildende können die Durchführung der Berufsausbildung in Teilzeit vereinbaren (§ 7a BBiG). Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer des Eineinhalbfachen hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlüssprüfung. Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages kann mit dem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer verbunden werden.
- Nach § 8 Abs. 1 BBiG hat die IHK auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch in der verkürzten Zeit erreicht wird.
- Wenn die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Berufsausbildung in sachlich und zeitlich besonders gegliederten, aufeinander abgestimmten Stufen erfolgt, soll zwar nach den einzelnen Stufen ein Ausbildungsabschluss vorgesehen sein, der zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt (sogenannte "echte" Stufenausbildung, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BBiG). Auch in diesem Fall muss aber der Vertrag über die gesamte Ausbildungsdauer abgeschlossen werden (§ 21 Abs. 1 BBiG).
- ⁹ Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen
- Nach dem JArbSchG beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen grundsätzlich acht Stunden. Ist allerdings die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als acht Stunden verkürzt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu achteinhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG). Im Übrigen sind die Vorschriften des JArbSchG über die höchstzulässigen Wochenarbeitszeiten zu beachten.
- III Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Diese Kürzung darf bei einer Teilzeitberufsausbildung jedoch nicht mehr als 50 Prozent betragen.
- ¹² U. a. können als integraler Bestandteil der Ausbildung Ausbildungsabschnitte im Ausland bis zu einem Viertel der Ausbildungsdauer vereinbart werden. Weiterhin können Zusatzqualifikationen vereinbart werden. Diese können Wahlbausteine in neuen Ausbildungsordnungen oder Teile anderer Ausbildungs- oder Fortbildungsordnungen sein. Zusatzqualifikationen müssen gesondert geprüft und bescheinigt werden.
- ¹³ Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Berufsausbildungsablaufs.
- ¹⁴ Auch eines ersten Teils der Abschlussprüfung, sofern nach der Ausbildungsordnung vorgesehen.
- 15 Unzutreffendes streichen
- ¹⁶ Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf der Ausbildungsdauer nicht zugemutet werden kann.